

# ABWASSERWERK DER STADT BLIESKASTEL

Rathaus II  
Zweibrücker Straße 1  
66440 Blieskastel  
Tel.: 06842 / 926-1255



## Entwässerungsantrag

Eingang:

Stand 24.04.2013

Für die nachstehend beschriebene Grundstücks- Entwässerungsanlage wird die Genehmigung nach § 10 und/oder § 9 der Abwassersatzung beantragt:

### 1. Bauherr

Name / Vorname:	Ist der Bauherr Eigentümer?	Ist der Bauherr Erbbauberechtigter?	Liegt die Zustimmung aller Eigentümer vor?
Straße / HsNr.:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
PLZ / Ort:	Wer ist Eigentümer? (Name, Adresse)		
Beruf:			
Telefon: Fax:			

### 2. Eigentümer

### 3. Planverfasser

Name / Vorname:	Name / Vorname:
Straße / HsNr.:	Straße / HsNr.:
PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
Beruf:	Beruf:
Telefon: Fax:	Telefon: Fax:

### 4. Bauleiter

### 5. Die Arbeiten werden von folgendem Fachunternehmen ausgeführt

	Der Beginn der Arbeiten ist in folgender Kalenderwoche geplant :  KW
--	--

### 6. Lage des Grundstücks

Gemarkung:	Flurstücks-Nr.:	Straße:	HsNr.:
------------	-----------------	---------	--------

### 7. Art des Bauvorhabens

Kurzbeschreibung:
-------------------

### 8. Entwässerung in den öffentlichen Kanal

Grenzt das Grundstück direkt an den öffentlichen Kanal?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	---

### 9. Entwässerung über fremdes Privateigentum

Muss mit der Anschlussleitung fremdes Privatgelände überquert werden?	Flurstück-Nr. des Privatgeländes	Name des Eigentümers	Grunddienstbarkeit liegt vor?
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

### 10. Es handelt sich um -

einen Neuanschluss?	einen Zweitanschluss?	eine Änderung der Grundstücksentwässerung?	eine Änderung der Abwassereinführung?
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstiges:

### 11. Was soll eingeleitet werden?

Häusliche Abwässer?	Gewerbliches Abwasser?	Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser?
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**12. Auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser soll -**

zur Versickerung gebracht werden	in einen Vorfluter geleitet werden	Liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor?	Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt am
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	Datum:

**13. Angaben zur Kleinkläranlage**

Wird eine Kleinkläranlage eingebaut?	Größe der Kleinkläranlage?	Bemessungsnachweis nach DIN 4261 liegt bei	Der Überlauf der Kleinkläranlage fließt in	
			den Kanal	einen Vorfluter / Bachlauf
<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	m <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**14. Angaben zur Zisterne**

Wird eine Zisterne eingebaut ?	Größe der Zisterne?	Der Überlauf der Zisterne fließt in			
		den Kanal	einen Vorfluter / Bachlauf	das Gelände / eine Mulde	eine Versickerungsanlage
<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	m <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**15. Höhenangaben relativ zur Strassenoberkante oder NN**

Höhe KG	Höhe EG	Höhe Strassenoberkante an der Anschlussstelle	Liegen Ablaufstellen unter der Rückstauenebene?
m	m	m	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>

**16. Welche Schutzeinrichtungen sollen eingebaut werden?**

Eine Rückstauklappe	Eine Abwasserhebeanlage	Ein Abscheider (Fett, Öl, o. ä.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**17. Wo wird der Revisionsschacht eingebaut?**

Im Gebäude	Ausserhalb des Gebäudes	Sind zwischen Revisionsschacht und öffentlichem Kanal noch Anschlüsse vorhanden?
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>

**18. Soll Fremdwasser eingeleitet werden? (Nur bei Trennsystemen möglich.)**

Drainagewasser	Quellwasser	Grundwasser
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**19. Frühere Genehmigungen**

Wurde schon einmal eine Abwassereinleitung genehmigt?	Wenn ja, wann?
<b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/>	Datum:

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in **2-facher** Ausfertigung beizufügen:

- Lageplan M 1:1000
- Grundriss mit Entwässerungsplan M 1:100
- Schnitte mit Höhenangaben relativ zur Straßenoberkante M 1:100

Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, Bauherr und dem Planverfasser zu Unterzeichnen.

Von dem beiliegenden Merkblatt über die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie den technischen Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen.

Mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Entwässerungsgenehmigung erteilt und die Einweisung von der Stadt Blieskastel durchgeführt wurde.

Soweit es sich um eine Zweitanschluss handelt, verpflichtet sich der Antragsteller die hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Bauherr	Eigentümer	Planverfasser

## STADT BLIESKASTEL

Dezernat III, Amt 85,  
Eigenbetrieb Abwasserwerk  
Rathaus II  
Zweibrücker Straße 1,  
66440 Blieskastel  
[abwasserwerk@blieskastel.de](mailto:abwasserwerk@blieskastel.de)  
[www.blieskastel.de](http://www.blieskastel.de)



# M E R K B L A T T

## zur Genehmigung und Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

---

### Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Nach § 9 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und auf der Grundlage des Anschluss- und Benutzungszwanges, sind alle auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwässer sowie das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagwasser, an die öff. Kanalisation anzuschließen. Sollte es hiervon eine Abweichung geben, ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich. Hierbei dürfen nur vorgeklärte Abwässer in tieferliegende Erdschichten versickert werden. Für das anfallende Niederschlagwasser gilt grundsätzlich, versickern ist nur breitflächig über belebten Boden zulässig. Hier ist ggf. ein "Hydrogeologisches Gutachten" als Teil des Entwässerungsantrages erforderlich. In bestimmten Fällen ist eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 1, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung), bedarf die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden

- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
- c) Niederschlags- und Grundwasser, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,

der Genehmigung des Abwasserwerkes der Stadt Blieskastel (z. B. Neubau von Gebäuden, Umbaumaßnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage, Kurzschließen der Hauskläranlage usw.).

Diese Genehmigung ist schriftlich bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel, vor Ausführung der Arbeiten an der Entwässerungsanlage zu beantragen. Je nach Umfang, Art und Ausführung der Baumaßnahmen; fallen hierfür Gebühren zwischen 50,00 € und 500,00 € an.

### Erforderliche Unterlagen für die Genehmigung:

1. Entwässerungsantrag, auch bei einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Dieser Antrag ist bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhältlich.
2. **Lageplan Maßstab 1:1000** mit Eintragung der baulichen Anlagen
3. **Grundrisse Maßstab 1:100** mit Eintragung aller Grund- und Sammelleitungen und aller Abwasserablaufstellen sowie Darstellung des Anschlusskanals bis zum öffentlichen Kanal.
4. **Schnitt durch das Gebäude, Maßstab 1:100** im Bereich des Anschlusskanals bis zum öffentlichen Kanal mit Höhenangaben. Die Rückstau eben ist zeichnerisch einzutragen und darzustellen.
5. Erforderliche Nachweise über die Versickerungsfähigkeit verwendeter Baustoffe und ggf. Hydrogeologische Gutachten für Versickerungsanlagen auf dem Grundstück.

Diese Unterlagen sind in **2-facher** Ausfertigung vorzulegen.

Das Abwasserwerk der Stadt kann Ergänzungen zu den o. a. Unterlagen und andere Nachweise verlangen, wenn es aus sachlichen Gründen erforderlich ist (z. B. bei Gewerbe- und Industrieanlagen).

## Erläuterungen zu den Genehmigungsunterlagen:

### Zu 1. Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag ist ein Formblatt, das bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhältlich ist. Der Entwässerungsantrag ist vollständig ausgefüllt und mit genaueren Angaben über die Herstellung bzw. Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen und beim Abwasserwerk der Stadt Blieskastel einzureichen.

### Zu 2. Lageplan

In diesen Lageplan **im Maßstab 1:1000** sind einzuzeichnen:

- sämtliche geplante-, bzw. vorhandene Gebäude auf dem Grundstück,
- die Straße,
- die benachbarten Grundstücke, mit bestehenden Gebäuden
- die Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen,
- die vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle u. die weiteren vorhandenen Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw., ebenso die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume, Maste usw.

Für diesen Lageplan kann ein **Katasterplan** mit den entsprechenden Ergänzungen verwendet werden.

Für die zeichnerische Darstellung der Entwässerungsanlagen sind die Sinnbilder und Zeichen entsprechend der DIN 1986-100, Teil 1, Tabelle 1, zu verwenden *Siehe Anlagen 1*.

### Zu 3. Grundrisse

**Grundrisse der einzelnen Gebäude im Maßstab 1:100** mit Eintragung der Einteilung der Keller und der Geschosse, Entwässerungsgegenstände, Dachableitung und alle Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite, der Entlüftungen, der Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Kontrollschächte. Desweiteren ist der Hausanschlusskanal bis zum öffentlichen Kanal darzustellen.

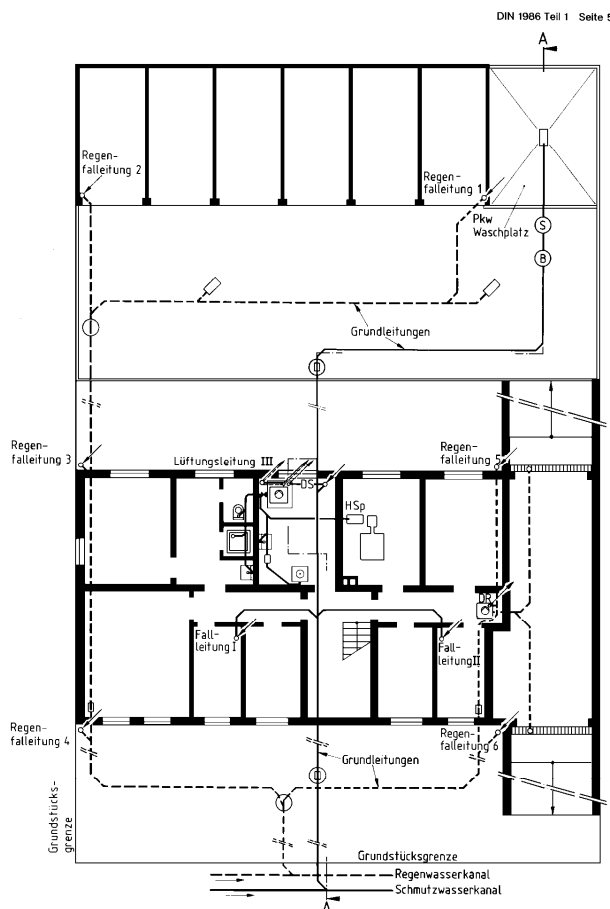


Bild 2. Kellergeschoß mit Grund- und Sammelleitungen sowie Abwasserhebeanlage beim Trennverfahren

Seite 6 DIN 1986 Teil 1

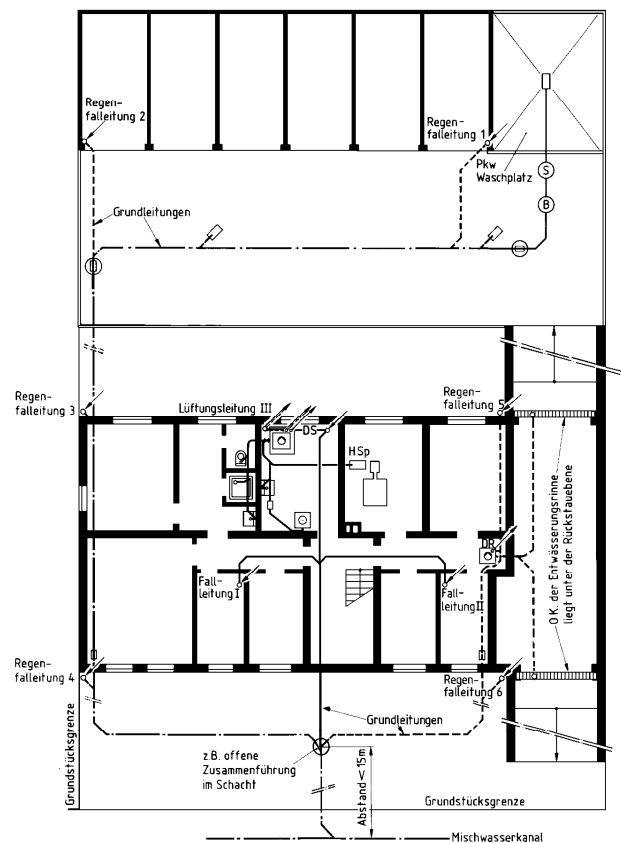
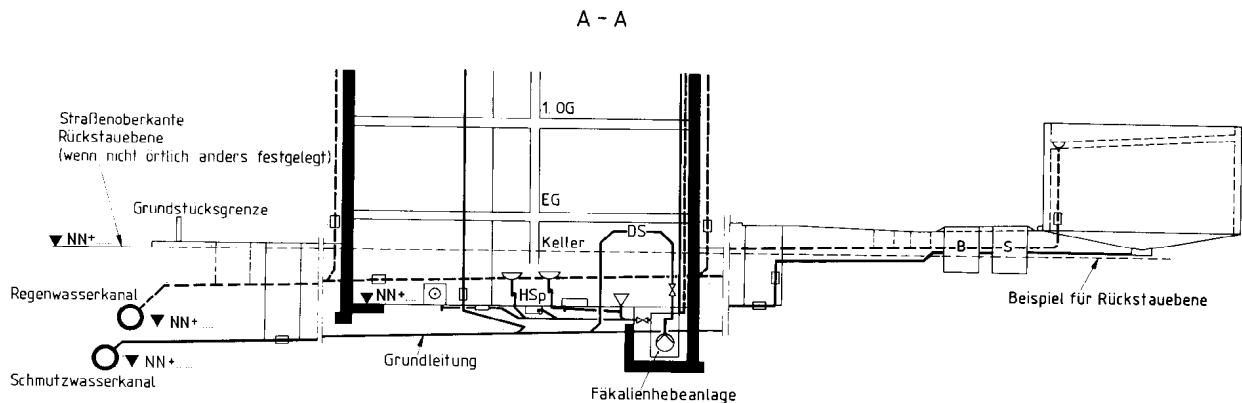


Bild 3. Kellergeschoß mit Grund- und Sammelleitungen sowie Abwasserhebeanlage beim Mischverfahren

#### Zu 4. Schnitte

Der **Schnitt im Maßstab 1:100** muss durch das Gebäude und den Anschlusskanal bis zum öffentlichen Kanal gelegt werden. Die Höhe des KG, EG usw. sowie die Höhen des öffentlichen Kanals und der Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal sind entweder auf NN bezogen oder relativ zur Straßenoberkante anzugeben. Die Rückstauenebene ist über den gesamten Schnitt zeichnerisch darzustellen. (siehe Beispiel, Bild 5)



DIN 1986 Teil 1

Bild 5. Leitungsschema zu Grundriß in Bild 2 (Schnitt A - A)

Die zeichnerische Darstellung muss wie bei 3. erfolgen.

### Welche Informationen erhalten Sie bei beim Abwasserwerk der Stadt Blieskastel?

Die für die Planung und Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Angaben zum öffentlichen Kanal und Anschlusskanal erhalten Sie bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel.

Auf Anfrage können Sie folgende Informationen bekommen:

- ob ein öffentlicher Kanal für die Entwässerung des Grundstücks vorhanden ist,
- ob Misch- oder Trennsystem vorhanden ist,
- Lage und Tiefe des öffentlichen Kanals im Bereich des Grundstückes,
- ob bereits ein Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze verlegt wurde,
- Lage des Anschlusskanals,
- ob der öffentliche Kanal an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist,
- ob eine Kleinkläranlage oder sonstige Vorbehandlungsanlagen erforderlich sind.

### Auskunft/Beratung:

Auskunft zur öffentlichen Entwässerungsanlage erhalten Sie beim Abwasserwerk der Stadt Blieskastel. Sprechen Sie uns an, ein technischer Mitarbeiter wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen. Über folgende Mailadressen sind wir zu erreichen:

[abwasserwerk@blieskastel.de](mailto:abwasserwerk@blieskastel.de)

Bei entwässerungstechnischen Problemen können Sie hier einen Termin vereinbaren und sich beraten lassen.

## **Wo ist die Genehmigung zu beantragen?**

Die vollständigen Unterlagen zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage sind bei der  
Stadt Blieskastel  
Eigenbetrieb Abwasserwerk  
Rathaus II  
Zweibrücker Straße 1  
66440 Blieskastel

vorzulegen.

## **Genehmigung:**

Soweit alle für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen vorliegen wird Ihr Entwässerungsantrag geprüft. Ist die geplante Grundstücksentwässerungsanlage genehmigungsfähig, erhalten Sie eine Ausfertigung der von Ihnen vorgelegten Pläne zurück. Die Pläne sind mit einem Prüfvermerk versehen. Alle darin enthaltenen Angaben (rot) und die in der Entwässerungsgenehmigung gemachten Auflagen sind zu beachten.

## **Einweisung:**

Sobald Ihnen die Entwässerungsgenehmigung vorliegt, können Sie bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel die Einweisung beantragen. Mit dem Bau der Entwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn das ausführende Fachunternehmen vor Ort eingewiesen wurde.

## **Abnahme:**

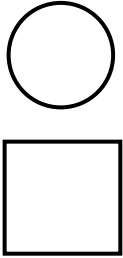
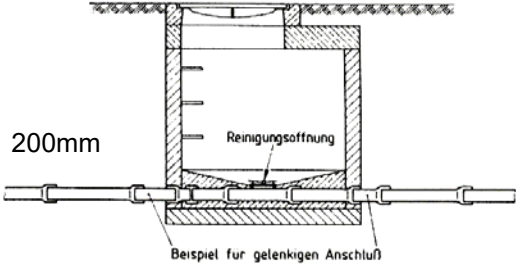
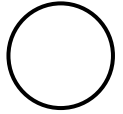


Nach § 13 Abs. 4 der Abwassersatzung unterliegen alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, einer Abnahme durch das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Stadt (abwasserwerk@blieskastel.de) rechtzeitig anzuzeigen. Dies muss mindestens **drei Werktage vor** dem gewünschten Abnahmetermin erfolgen.

Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht überdeckt sein. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

Entwässerungsanlagen die nicht den anerkannten Regeln der Technik und oder der Entwässerungssatzung bzw. übergeordneter Gesetzgebung, wie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Saarländisches Wassergesetz (SWG), entsprechen werden nicht an die öff. Abwasseranlage angeschlossen.

## TECHNISCHE ERLÄUTERUNGEN zur Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

### Maße von Schächten (nach DIN EN 476)

Querschnitte	Maße für Schächte nach DIN EN 476 und Schachttiefen	
1	2	
<b>Einstiegsschächte</b>  	<b>besteigbare Schächte mit Steighilfen von der Schachttiefe:</b>  — $\geq \text{DN/ID } 1000$  — $\geq \text{DN/ID } 750 \text{ mm X } 1\,200\text{mm}$	
		
	<b>gelegentlich besteigbare Schächte bis 3 000mm Tiefe</b>  — $\geq \text{DN/ID } 800 \text{ bis } \geq \text{DN/ID } 1\,000$  <b>mit Steighilfen. Einstieg nur angegurtet.</b>	
<b>Inspektionsöffnungen</b>  (Kontrollschächte)  	<b>nicht besteigbar</b>	<b>Einbautiefe</b>
	$\text{DN/ID} \geq 400$	$\leq 1\,500$
	$\text{DN/ID} \geq 400 \text{ bis } < 800$	$\leq 3\,000$
<b>Kontrollschächte</b> <b>innerhalb des Gebäudes</b>  	$\geq 600 \text{ mm X } 800 \text{ mm}$  zugelassen bis zu einer Tiefe von 800mm	

Werden Abwasserleitungen mit geschlossener Rohrdurchführung durch Schächte geführt, sollten die Schachtterteile bis zur Höhe der Dichtung der Reinigungsöffnung mit Beton mit einem leichten Gefälle zur Reinigungsöffnung aufgefüllt werden, so dass im Falle einer Betriebsstörung und/oder Reinigung, Abwasser in die Reinigungsöffnung problemlos zurückfließen kann.

#### Einsteigsschächte

- erster Schacht an der Grundstücksgrenze zum öffentlich kanalisiertem Weg,
- Regel-Abstand der weiteren Schächte bis 40 m bei DN 100 bis DN 150 und/oder
- Regel-Abstand bis 60 m bei  $\geq \text{DN } 200$  mit offenem Durchfluss.

Schächte oberhalb einer Arbeitshöhe von 1800 mm, bezogen auf den Rohrscheitel, können auf eine lichte Weite (DN/ID) von  $\geq 800$  mm eingezogen werden (siehe Unfallverhütungsvorschrift VBG 54-UW Abwassertechnische Anlagen).

Die lichten Einstiegsweiten und -höhen müssen DIN EN 476 entsprechen. Die Ausgleichsringe DN/ID  $\geq 600$  mm oberhalb des Schachthalses (Konus) dürfen jedoch eine Gesamthöhe von 240 mm nicht überschreiten (siehe Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge des Hauptverbandes der gewerblichen Bauberufsgenossenschaften ZH 1/542).

Schächte  $\geq \text{DN/ID } 800$  bis  $< \text{DN/ID } 1000$  nach DIN EN 476 können wegen der eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten im Innenraum nur als Kontrollschacht mit offenem Durchfluss verwendet werden und dürfen nur von Personen begangen werden, wenn diese angegurtet und durch eine zusätzliche Person abgesichert sind.

## Revisionsschacht:

Nach § 12 Abs. 1 der Abwassersatzung muss jede Grundstücksentwässerungsanlage einen Revisionsschacht mit einer Reinigungsöffnung haben:

Reinigungsöffnungen sind nahe der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt, anzuordnen. Sie sind auch innerhalb des Gebäudes möglich. Des Weiteren müssen sie so eingebaut werden, dass sie ständig zugänglich bleiben können.

Zwischen Revisionsschacht und öffentlichem Abwasserkanal dürfen keine Einleitungen mehr erfolgen (z.B. Regenfallrohre, Entwässerungsrinnen usw.)

Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Die Schächte sind mit Abmessungen gemäß DIN EN 476, Tabelle 3, auszuführen.

Bei Entwässerungsanlagen im Trennverfahren sind für Schmutz- und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen.

## Rückstauenebene

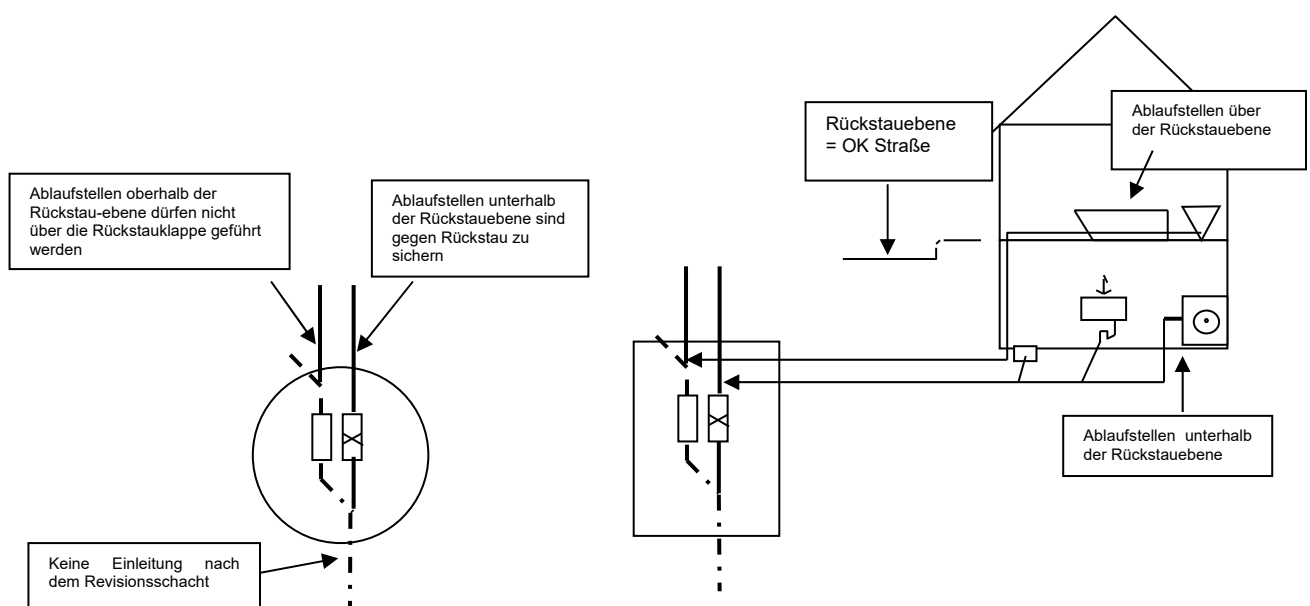
Als Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle definiert (DIN 1986-100, Teil 1, Abschnitt 7.1).

## Schutz gegen Rückstau:

Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.

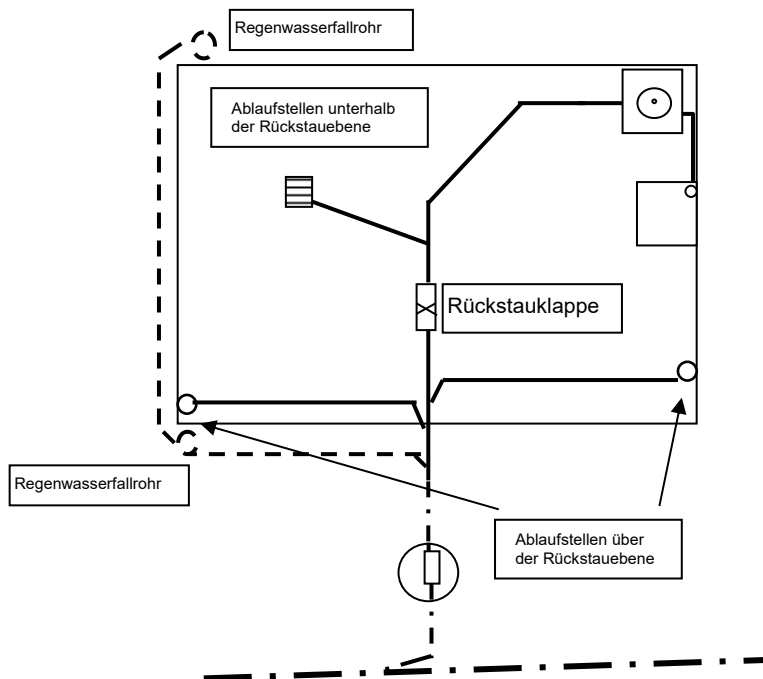
Alle über der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern; das Abwasser dieser Entwässerungsgegenstände darf nicht über Rückstauverschlüsse oder Abwasserhebeanlagen abgeleitet werden.

Aufbau eines Revisionsschachtes (DN1000) mit Abwasserleitungen (DN 100 – 150) bei Anschluss an einen Mischwasserkanal und Ablaufstellen / Entwässerungseinheiten unterhalb und über der Rückstauenebene.

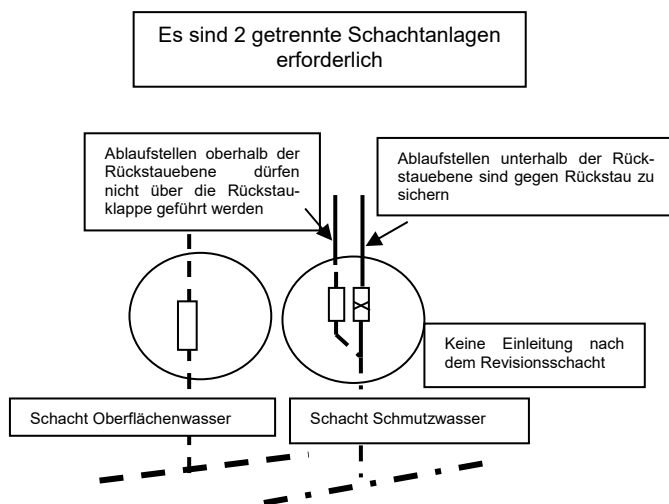




Wenn die Ablaufstellen innerhalb des Gebäudes gegen Rückstau gesichert werden können, ist es möglich auf die doppelte Leitungsführung zu verzichten.



Aufbau eines Revisionschachtes (DN1000) mit Abwasserleitungen (DN 100 – 150) bei Anschluss an ein Trennsystem und Ablaufstellen / Entwässerungseinheiten unterhalb und über der Rückstauenebene.



## **Wann wird eine Abwasserhebeanlage erforderlich?**

- a) Schmutzwasser  
welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene) zuzuführen; abweichend davon, darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung
- Schmutzwasser aus Klosettanlagen und Urinalanlagen über elektronisch arbeitende Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (z. B. bei Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnung) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht.
  - Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosettanlagen oder Urinalanlagen über Rückstauverschlüsse abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.
- b) Niederschlagswasser
- Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Niederschlagswasser kleinerer Flächen (4 bis 5 qm) darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen (z. B. Schwellen bei Kellereingängen) ein Überfluten der tieferliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.
- c) Kein natürliches Gefälle:
- Besteht keine Anschlussmöglichkeit mit natürlichem Gefälle an die öffentliche Kanalisation, so ist eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage einzubauen.

## **Wann wird eine Kleinkläranlage erforderlich?**

- a) Öffentliche Kanalisation ist vorhanden:
- Wenn eine öffentliche Kanalisation vorhanden, aber ein Anschluss daran wirtschaftlich nicht zu realisieren ist, so muss für das anfallende Schmutzwasser eine Kleinkläranlage eingebaut werden.
- b) Keine öffentliche Kanalisation vorhanden ist:
- Unter Einhaltung bestimmter Grenzwerte und Auflagen, kann der Überlauf einer solchen Anlage dann in ein Fließgewässer oder in das angrenzende Gelände eingeleitet werden. Verstöße gegen die Auflagen lösen Straftatbestände aus. Niederschlagswasser darf nicht in die Kleinkläranlage geleitet werden.
- Informieren Sie sich vorab direkt beim LUA oder beim Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Blieskastel.

## **Kurzschließen von Kleinkläranlagen:**

Im gesamten Einzugsgebiet der Stadt Blieskastel ist der Bau, das Vorhalten und der Betrieb von Kleinkläranlagen nur noch per Sondergenehmigung des LUA (Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz) erlaubt. Anlagen ohne Sondergenehmigung sind unverzüglich kurzzuschließen. Ein Kurzschließen der Kleinkläranlage ist nur möglich, wenn die öffentliche Kanalisation an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Dies ist im Einzugsgebiet der Stadt Blieskastel flächendeckend gegeben. In Einzelfällen sind, nach Genehmigung, abflusslose Gruben vorzuhalten und zu betreiben. Die Bemessung muss nach DIN 4261 erfolgen.

## **Das Stilllegen der Kleinkläranlage ist genehmigungspflichtig!**

Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, kann die Kleinkläranlage als Revisionsschacht umgebaut werden, soweit dies technisch möglich ist und die Vorgaben der DIN 1986 - 100 eingehalten werden; ansonsten ist ein Revisionsschacht einzubauen.

Auf dem Abschnitt „Schutz gegen Rückstau“ wird besonders hingewiesen.

Über das Kurzschließen der Kleinkläranlage bzw. Nutzen der Kleinkläranlage als Grauwasserspeicher ist ein Merkblatt des EVS bei dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel erhältlich.

### **Anschlusskanal:**

Der Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze. Soweit der Anschlusskanal noch nicht vorhanden ist, wird dieser auf Antrag durch das Abwasserwerk der Stadt Blieskastel eingebaut, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

### **Quell-, Grund- und Drainagewasser:**

Die Einleitung von Quell-, Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Erlaubnis des Abwasserwerkes der Stadt Blieskastel.

### **Niederschlagswasser aus Grundstücken:**

Auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf nicht offen in öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden. Deshalb sind bei befestigten Zufahrten mit Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche hin an der Grundstücksgrenze Entwässerungsrinnen einzubauen. Bei versickerungsfähigen Befestigungen reduziert sich die Niederschlagswassergebühr um 50%, wenn diese **dauerhaft** einen Durchlass über den Fugenanteil oder Fehlstellen vom mehr als **400l/s\*ha** aufweisen. Nachgewiesen über Herstellergutachten und Ausführungsnachweis unter Einhaltung der Herstellervorgaben. Befestigte Flächen können auch breitflächig über belebten Boden versickert werden. Dies setzt voraus, dass ausreichende Versickerungsfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. Ggf. ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.

### **Industrie- und Gewerbebetriebe:**

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind für die Genehmigung Angaben zur Produktion, Art der anfallenden Abwässer, Bezeichnung der gelagerten Stoffe usw. zu machen. Darüber hinaus können hier, je nach Einzelfall, Auflagen zum Einbau von Kläreinrichtungen gemacht werden.

Es empfiehlt sich, vor Beantragung der Genehmigung ein Beratungsgespräch mit dem Abwasserwerk der Stadt Blieskastel zu führen.

### **Anzuwendende Vorschriften:**

Bei der Planung, Ausführung und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) der Stadt Blieskastel
- EN 12056-1 u. 2, Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
- DIN 1986-100, Entwässerungsanlagen für Gebäude u. Grundstücke
- DIN 1989-1, Regenwassernutzungsanlagen
- DIN 1997, Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen
- DIN 1999 Abscheider für Leichtflüssigkeiten
- DIN 4040 Fettabscheider
- DIN 4261 Kleinkläranlagen
- ATV- Arbeitsblatt A 115, Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage
- ATV- Arbeitsblatt M 153, Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser
- ATV- Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- DVGW- W101; Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1
- Wasserschutzgebietsverordnung Bliestal, SWG, WHG, usw.
- Kostra-DWD-Tabellen bei Versickerungsanlagen.
- Bei besonderen Entwässerungsanlagen, ist die Liste entsprechend zu erweitern.

Nr.	Benennung	Grundriss	Aufriss	Nr.	Benennung	Grundriss	Aufriss
<b>1 Abwasser- und Lüftungsleitungen</b>							
1.1	Schmutzwasserleitung Druckleitung wird mit DS gekennzeichnet:			1.8	Nennweitenänderung		
1.2	Regenwasserleitung Druckleitung wird mit DR gekennzeichnet:			1.9	Werkstoffwechsel		
1.3	Mischwasserleitung			1.10	Reinigungsrohr mit runder oder rechteckiger Öffnung		
1.4	Lüftungsleitung			1.11	Reinigungsverschluss		
1.5	Lüftungsleitung Richtungsweisend wie 1.7 z.B. beginnend und aufwärtslaufend			1.12	Rohrendverschluss		
1.6	Falleitung			Je nach Leitungsart			
1.7	Richtungshinweise: a) hindurchgehend b) beginnend und abwärtslaufend c) beginnend und aufwärtslaufend		Je nach Leitungsart		1.13	Geruchverschluss	
<b>2 Abläufe, Abscheider, Abwasserhebeanlagen, Schächte</b>							
2.1	Ablauf oder Entwässerungsrinne ohne Geruchsverschluss			2.9	Heizölsperre		
2.2	Ablauf oder Entwässerungsrinne ohne Geruchsverschluss			2.10	Heizölsperre mit Rückstauverschluss		
2.3	Ablauf mit Rückstauverschluss für fäkalienfreies Abwasser			2.11	Rückstauverschluss für fäkalienfreies Abwasser		
2.4	Schlammfang			2.12	Rückstauverschluss für fäkalienhaltiges Abwasser		
2.5	Fettabscheider			2.13	Kellerentwässerungspumpe		
2.6	Stärkeabscheider			2.14	Fäkalienhebeanlage		
2.7	Benzinabscheider (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)			2.15	Schacht mit offenem Durchfluss (Dargestellt mit Schmutzw.-Leitung)		
2.8	Heizölabscheider (Abscheider für Leichtflüssigkeiten)			2.16	Schacht mit geschlossenem Durchfluss		
<b>3 Sanitär - Ausstattungsgegenstände</b>							
3.1	Badewanne			3.8	Ausgussbecken		
3.2	Duschwanne			3.9	Spülbecken, einfach		
3.3	Waschtisch, Handwaschbecken			3.10	Spülbecken, doppelt		
3.4	Sitzwaschbecken			3.11	Geschirrspülmaschine		
3.5	Urinalbecken			3.12	Waschmaschine		
3.6	Urinalbecken mit Automatischer Spülung			3.13	Wäschetrockner		
3.7	Klosettbecken			3.14	Klimagerät		